



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. 08321/612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **7. und 8. Mai 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Notarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **7. und 8. Mai 2022** unter Telefon **08323/1638**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 7. Mai 2022: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 8. Mai 2022: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstaufen:
am 7. Mai 2022: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 8. Mai 2022: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 7. Mai 2022: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 8. Mai 2022: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 7. Mai 2022: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71–73, Telefon 0831/592020
am 8. Mai 2022: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstr. 17, Telefon 0831/22749

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22.04.2022 (Bpl.Nr. 0122/22) Nutzungsänderung einer bestehenden Wohnung in eine Ferienwohnung, Bgm.-Hertlein-Straße 3, in Oberstaufen (Fl.Nr. 369/4), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Thönnes

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Julia Thönnes 117

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.04.2022 (Bpl.Nr. 0229/22) Anbau eines Wintergartens, Kirchbichl 10, in Rettenberg (Fl.Nr. 100/3), Gemarkung Rettenberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Thönnes

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Rettenberg, 87549 Rettenberg, Bichelweg 2, eingesehen werden

Julia Thönnes 119

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen über die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2022

Der Stadtrat Sonthofen hat in seiner Sitzung am 25.01.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v.H. und der Grundsteuer B auf 440 v.H. für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist somit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl I S. 2931), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2022 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02.2022 und 15.08.2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig. Würden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1 (Zi 14), eingesehen werden. Die öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Sollten die Grundsteuerbesitzer geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), so werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

- (1) Wenn Widerspruch eingelegt wird: ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen (Postfachanschrift: Postfach 1655, 87520 Sonthofen). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist schriftlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- (2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird: ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Sonthofen (www.stadt-sonthofen.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
– Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
– Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf
Vollzug der Wassergesetze; § 15 WHG
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Karweidach in das Grundwasser

Antragsteller: Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf

Sonthofen, 25.04.2022

gez.: Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 121

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 12.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Bereich des Sonthofener Sees der Gemeinde Ofterschwang (Grünanlagensatzung)

vom 28.04.2022

§ 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen
§ 2 Öffentliche Einrichtungen im Gemeingebrauch
§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote
§ 4 Mitführen von Hunden
§ 5 Besondere Benutzung, Ausnahmebewilligung
§ 6 Benutzungssperre
§ 7 Entwidmung
§ 8 Platzverweis und Betretungsverbot
§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
§ 10 Beseitigungspflicht
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Haftung
§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 – Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

(1) Der im Gemeindegebiet von Ofterschwang befindliche Sonthofener See ist eine gemeindeeigene Grünanlage und somit eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ofterschwang. Grünanlage im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen sowie Uferbereiche am Sonthofener See, die die Gemeinde der

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Oberstdorf, 27.04.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 123

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze;
Verlängerung einer bestehenden Bachverrohrung sowie Errichtung einer neuen Bachverrohrung im Bräunlinger Moosgraben zur Erweiterung des bestehenden Parkplatzes der Robert Bosch GmbH um eine Lkw-Parkharfe und einen Kreisverkehr, Immenstadt

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Robert Bosch GmbH beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung der Verlängerung einer bestehenden Bachverrohrung sowie Errichtung einer neuen Bachverrohrung im Bräunlinger Moosgraben zur Erweiterung des bestehenden Parkplatzes der Robert Bosch GmbH um eine Lkw-Parkharfe und einen Kreisverkehr, Immenstadt.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird beabsichtigt, auf dem bestehenden Parkplatz P 16 der Robert Bosch GmbH, eine Lkw-Parkharfe sowie einen Kreisverkehr zu errichten. Für diese Erweiterung ist es nötig, eine bestehende Bachverrohrung zu erweitern und eine komplett neue Bachverrohrung im Bräunlinger Moosgraben zu errichten.

Aufgrund des geplanten Kreisverkehrs soll die bereits bestehende und später darunter liegende Verrohrung von derzeit ca. 25 m auf nun 36 m verlängert werden. Hierzu werden an beiden Seiten des bestehenden Durchlasses entsprechende Verlängerungen mit neuen Wellhüllrohrstücken (Breite ca. 4,05 m, Höhe ca. 3,03 m) angebracht. Unmittelbar nach diesem Rohrdurchlass vollzieht der Bach bereits im jetzigen Zustand einen scharfen Richtungswechsel nach Süden. Es ist geplant, dass der Bach in diesem Bereich für ca. 20 m als offenes Gewässer ausgebaut werden soll. Direkt im Anschluss soll der Bach aber wieder verrohrt werden, um die darüber geplante Zufahrt zur Lkw-Parkharfe zu ermöglichen. Dieser Rohrdurchlass soll über eine Länge von ca. 26,80 m (Breite ca. 4,05 m, Höhe ca. 3,03 m) ausgebaut werden.

Die neuen Durchlässe sollen mindestens 20 cm tiefer als die Bachsohle verlegt werden und damit eine Gewässersohle mit naturnahem Sohlsubstrat auch in den Verrohrungen ermöglichen. Das Bachbett und dessen Böschungen werden unmittelbar vor, nach und auch zwischen den beiden Verrohrungen baulich angepasst und gesichert. Die verbleibenden Gewässerböschungen sollen wieder bepflanzt werden.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde ein entsprechendes Gutachten mit Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (Schwäbisches Ingenieurbüro Jellen & Co. vom 23.02.2022).

Die Verlängerung des Durchlasses sowie die Neuerrichtung eines Durchlasses erfordern einen Eingriff in das Tier- bzw. Pflanzenreich. Betroffen können Kleinlebewesen sowie Fische sein. Die Ufer sind teilweise bewachsen mit Sträuchern und jüngeren Bäumen. Die geplanten Durchlassdimensionen orientieren sich an den bereits bestehenden (Hochwasserabflussberechnung erfolgte im Rahmen des „Hochwasserschutz Seifen – Binnepolder Seifen Süd“- Projektes im Jahr 2010). Die üppige Dimension kommt den aquatischen Lebensbedingungen zugute. Auch werden die Durchlässe ca. 0,2 m tiefer als die Gewässersohle verlegt, sodass innerhalb der Durchlässe eine Kiessohle ausgebildet werden kann. Dies erfordert einen Eingriff in das Gewässerbett sowie die Ufer.

Der gewählte Standort liegt im Bereich einer Ökostatisterfläche sowie in einem Bereich, in dem Zaunedeichsen vorkommen (Geschützt nach § 44 BNatSchG). Die Ökostatisterfläche wird durch die Baumaßnahme nur bedingt berührt und der Planung nach erfolgen hier keine Verschlechterungen. Um die Zaunedeichsen nicht zu beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz vorgesehen. Diese Schutzmaßnahmen werden auch in die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides aufgenommen und haben somit verbindlichen Rechtscharakter.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 124

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 12.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Bereich des Sonthofener Sees der Gemeinde Ofterschwang (Grünanlagensatzung)

vom 28.04.2022

- § 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen
§ 2 Öffentliche Einrichtungen im Gemeingebrauch
§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote
§ 4 Mitführen von Hunden
§ 5 Besondere Benutzung, Ausnahmebewilligung
§ 6 Benutzungssperre
§ 7 Entwidmung
§ 8 Platzverweis und Betretungsverbot
§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
§ 10 Beseitigungspflicht
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Haftung
§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen
- § 1 – Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen**
- (1) Der im Gemeindegebiet von Ofterschwang befindliche Sonthofener See ist eine gemeindeeigene Grünanlage und somit eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ofterschwang. Grünanlage im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen sowie Uferbereiche am Sonthofener See, die die Gemeinde der

Allgemeinheit auf den Grundstücken Fl.Nr. 2954 und 2956/25 der Gemarkung Ofterschwang zugänglich gemacht hat.

- (2) Bestandteil der Grünanlage sind auch die dort geschaffenen Wege, Plätze und Parkplätze sowie die Anlageneinrichtungen.
- Anlageneinrichtungen sind:
1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlage dienen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen, Brunnen, Kübel, Zäune)
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Bänke, Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots)

§ 2 – Öffentliche Einrichtungen im Gemeingebrauch

Jedermann hat das Recht, die Grünanlage im Sinne dieser Satzung unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

- § 3 – Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote**
- (1) Die Grünanlage und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
 - (2) Die Benutzer der Grünanlage müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die jeweiligen Beschränkungen sind zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
 - (3) Das Betreten von Grünflächen, das Sitzen und Lagern auf Grünflächen ist gestattet, sofern es nicht durch entsprechende Beschilderung verboten ist.
 - (4) In der Grünanlage ist den Benutzern untersagt:
 1. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen,
 2. das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern sowie das Radfahren und Reiten. Hiervon ausgenommen sind Wege und Flächen, welche durch besondere Kennzeichnung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind sowie das Fahren mit Kleinkinderrädern,
 3. der Verkauf von Waren aller Art,
 4. die Durchführung nicht ortsfester wirtschaftlicher Werbemaßnahmen z.B. Handzettelverteilen,
 5. Musikdarbietungen jeglicher Art sowie die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden können,
 6. das Niederlassen zum Alkoholgenuß, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden können,
 7. das Grillen, das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen,
 8. das Betteln,
 9. das Verreichen der Notdurft,
 10. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen,
 11. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.

§ 4 – Mitführen von Hunden

In der Grünanlage ist das Führen von Hunden unter der Beachtung folgender Punkte erlaubt:

1. Wer in der Grünanlage Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
2. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
3. Es ist verboten, die Grünanlage durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot die Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Hundeführer muss geeignete Gegenstände für die Aufnahme von Hundekot mit sich führen.
4. In der Zeit von Mai bis September dürfen die Liegewiesen am Ufer der Grünanlage mit Hunden nicht betreten werden.

§ 5 – Besondere Benutzung, Ausnahmebewilligung

- (1) Die Benutzung der Grünanlage über ihre Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ofterschwang. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Das Entgelt für die besondere Benutzung wird im Rahmen einer Ausnahmebewilligung festgesetzt.
- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 6 – Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Instandhaltung und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, kann die Grünanlage oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 – Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlage oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 – Platzverweis, Betretungsverbot

Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung, einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in der Grünanlage Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Dies gilt ebenso für Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 – Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer in dieser Satzung oder Anordnung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonales ist Folge zu leisten.

§ 10 – Beseitigungspflicht

Wer die Grünanlage beschädigt, verunreinigt, verändert oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 11) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. gegen die allgemeinen Verhaltensregeln und Verbote des § 3 verstößt,
2. gegen die Bestimmung des § 4 verstößt,
3. entgegen § 5 die Grünanlage ohne Erlaubnis der Gemeinde zu besonderen Benutzungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt,
4. einer nach § 6 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt,
5. einer aufgrund der §§ 8 und 9 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
6. der Beseitigungspflicht des § 10 zuwiderhandelt,

§ 12 – Haftung

Die Benutzung der Grünanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Oferschwang haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeraum Oferschwang, Kirchgasse 1, 87527 Oferschwang und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Oferschwang, den 28.04.2022

GEMEINDE OFERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

125

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Einladung

zur **Verbandsversammlung**
am **Freitag, 13. Mai 2022, um 9.00 Uhr**
bis **voraussichtlich 12.00 Uhr**,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu
in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2.

Tagesordnung

- (1) Begrüßung durch Verbandsvorsitzende
Frau Landrätin Baier-Müller
- (2) Genehmigung der Niederschrift der letzten
Verbandsversammlung
- (3) Bestätigung des Beschlusses des Umlaufverfahrens
- (4) Jahresrechnung 2021 – Rechnungsprüfung – Feststellung
und Entlastung
- (5) Bericht des Geschäftsleiters über das Jahr 2021
– Ausblick auf das Jahr 2022
- (6) Investitionsmaßnahmen 2022
a) Dammsanierung Eschacher Weiher
b) Asphaltierung Geh- und Radweg
(Teilbereich: Ermengerst-Ahegg)
- (7) Mobile Toiletten
a) Beteiligung auf verbands eigenen Flächen
b) Beteiligung auf verbandsfremden Flächen – Öschlesee
- (8) Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022
- (9) Änderung Verbandsatzung
- (10) Sonstiges

gez.: Indra Baier-Müller, Verbandsvorsitzende

Hinweis: Im Gebäude des Landratsamtes Oberallgäu besteht derzeit Maskenpflicht. Daher bitte wir Sie, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung

Einladung zur Sitzung der **Verbandsversammlung**

Ort: Verbandskläranlage/großer Sitzungssaal Rathaus Sonthofen
Zeit: Freitag, 6. Mai 2022, 9.00 Uhr

Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

- (1) Ortsbesichtigung auf der Kläranlage in Thanners, insbesondere
Begehung des 2. Faulturms und Bericht zur Erneuerung der
Belüftung
- Anschließend um ca. 10.30 Uhr Fortsetzung der Sitzung im
großen Sitzungssaal der Stadt Sonthofen
- (2) Tagesordnung
- (3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung vom 03.12.2021
- (4) Sachstandsberichte und Mitteilungen:
– Überprüfung der Messtechnik zur Ermittlung der Abwasser-
mengen
– Zwischenbericht zur Überprüfung des Umlageschlüssels
- (5) Bestellung einer Kassenverwalterin
- (6) Verschiedenes und Anfragen

gez.: Dieter Fischer, Verbandsvorsitzender

120

Einladung

zur **6. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit,
Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt
des Landkreises Oberallgäu**

am **Dienstag, 10. Mai 2022, um 14.00 Uhr**
bis **voraussichtlich 17.00 Uhr**,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

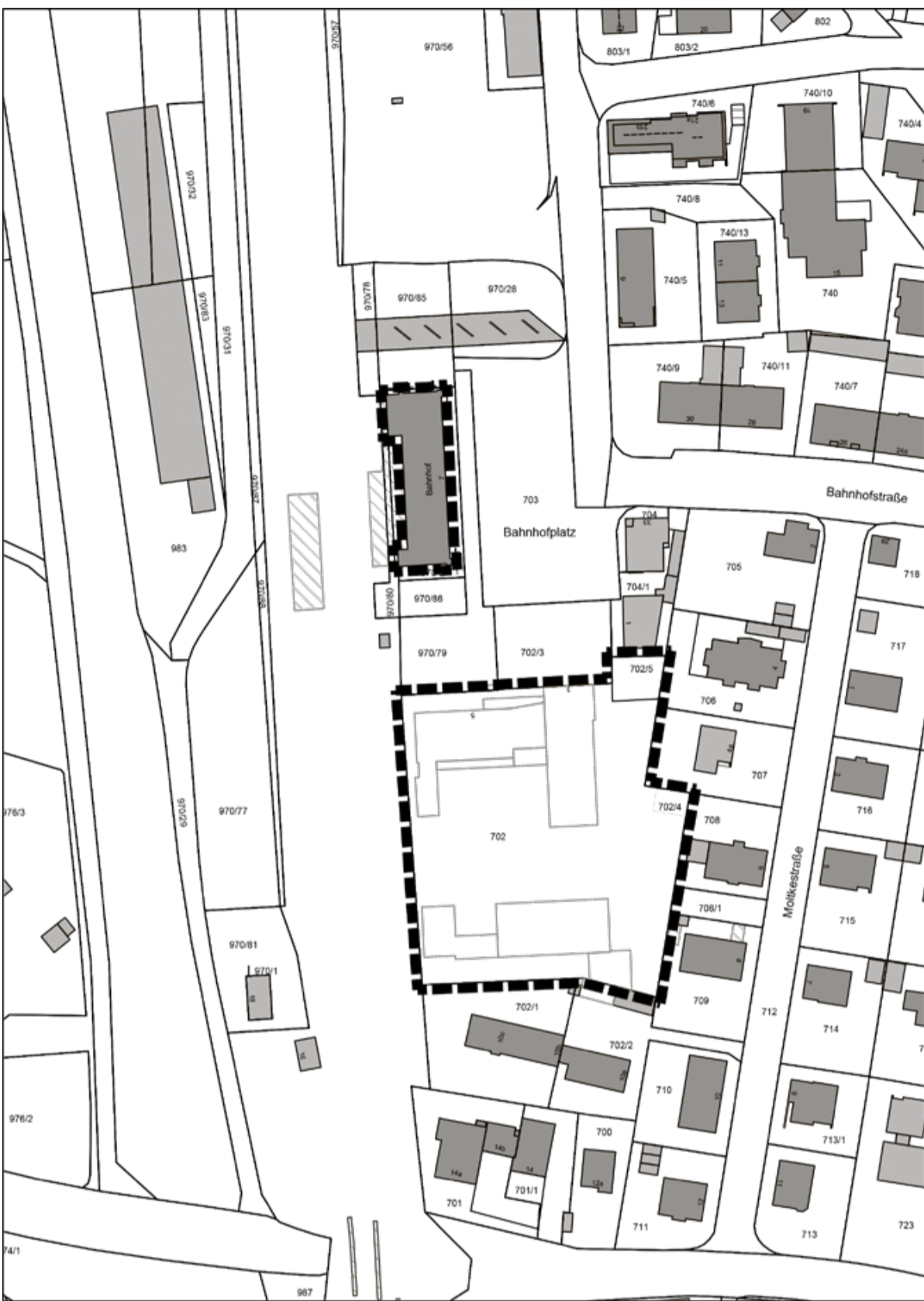
- (1) Bekanntgaben
- (2) Bericht von Kreisheimatpfleger Peter Nessler
- (3) Vorstellung des Projekts „MI[N]Teinander in die Zukunft“
– Beschlussfassung
- (4) Behandlung von Anträgen
- (5) Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

122

Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 26.01.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ beschlossen und am 07.04.2022 den Entwurf in der Fassung vom



Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“, ohne Maßstab

07.04.2022 gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.04.2022 bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in Sonthofen und umfasst die folgenden Flurnummern: 702, 702/4, 702/5 und 970/2 (Teilfläche), Gemarkung Sonthofen. (siehe beigefügten Lageplan, o. M.).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ ist die nun konkret vorliegende Planung für die Nachverdichtung auf den Flächen südlich des Bahnhofs. Die Planung sieht einen gemischt genutzten Querriegel im Norden der Fläche mit vier südlich gelegenen Punkthäuser zur Wohnnutzung vor. Zudem ist eine Unterbauung mit einer großflächigen Tiefgarage vorgesehen.

Nachdem mittlerweile auch die künftigen Nutzungen innerhalb Bahnhofsumfeldes feststehen, wird im Zuge dieser Änderung zudem die Art der baulichen Nutzung für das Bahnhofsumfeld festgesetzt. Da mit Ausnahme von Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zum Immissionsschutz keine weiteren Festsetzungen für das Bahnhofsumfeld getroffen werden, wird dieser Teilbereich als sog. einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Verfahrensart

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB konnte sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 21.04.2022 bis 02.05.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dazu äußern.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“, bestehend aus Planzeichnung (A) und Textlichen Festsetzungen (B), kann zusammen mit der Begründung (C), jeweils in der Fassung vom 07.04.2022 sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen (Schalltechnische Untersuchungen/Schalltechnische Stellungnahme) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom **11.05.2022 bis einschließlich 27.06.2022**

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

Diese sind:

Montag und Mittwoch von **08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr**
Dienstag von **08.00 – 13.00 Uhr**
Donnerstag und Freitag von **08.00 – 12.00 Uhr**

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter <https://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

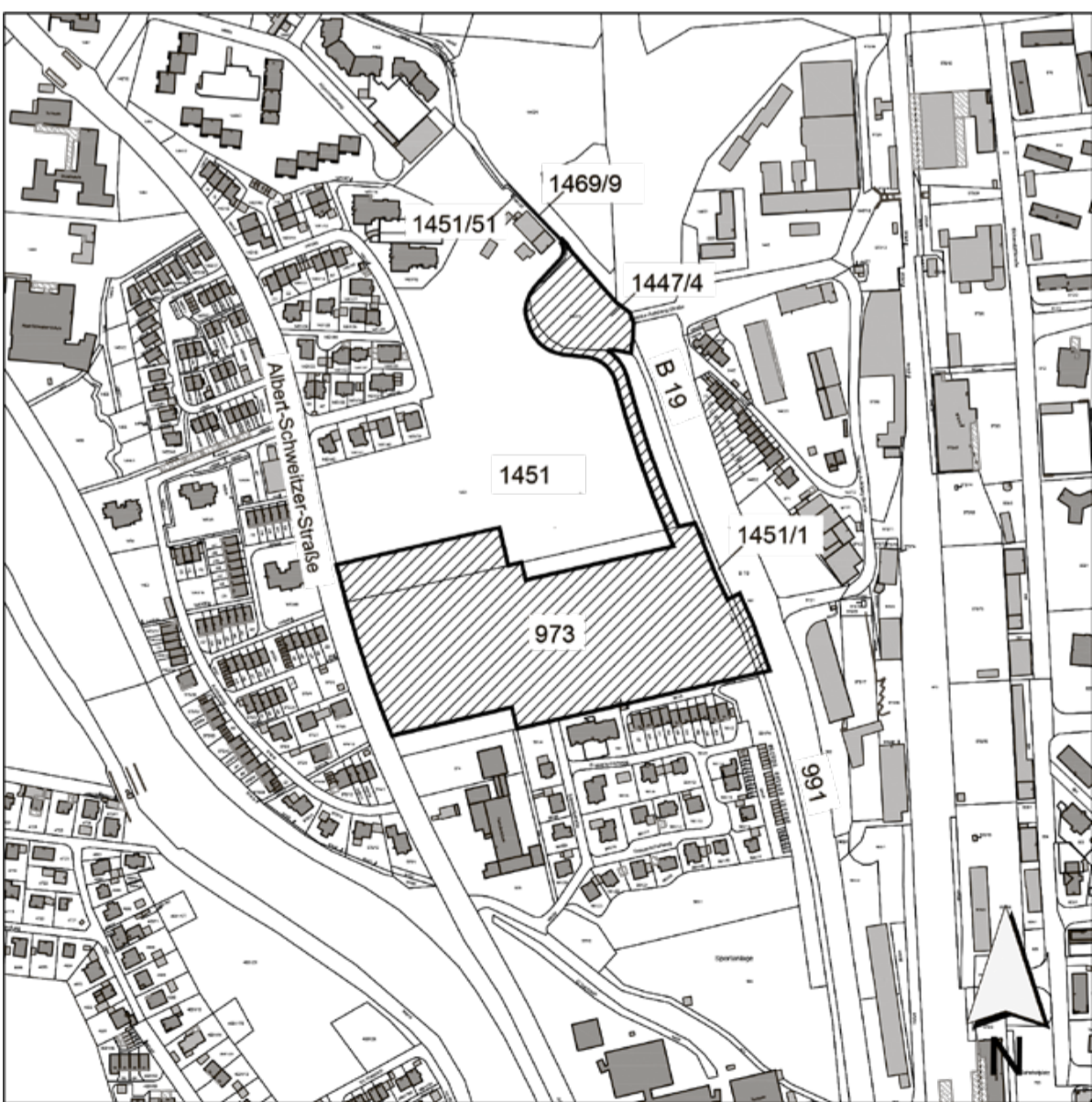
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 29.04.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

127

Bekanntmachung
der Stadt SonthofenBekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes 87;
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a
Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat am 28.03.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Überplanung einer innerörtlichen Freifläche im bereits bebauten und intensiv genutzten Umfeld
- Planungsgebiet im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt
- Planungsgebiet ist konfliktarm hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher Belange (keine Schutzgebiete des Naturschutzes oder Biotop betroffen, nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Brutvogelarten und Fledermäuse)
- Geringe Einsehbarkeit, Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Nutzungen, keine Bedeutung für die Naherholung
- Bau- und Bodendenkmäler nicht betroffen
- Nutzungskonflikte hinsichtlich des Immissionsschutzes (Verkehrs- und Gewerbelärm) und des hohen Grundwasserstandes durch Festsetzungen im Bebauungsplan lösbar

- Risiko einer Überschwemmung des Plangebietes im Falle eines seltenen Hochwassereignisses wird nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ostrach nicht mehr bestehen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87 umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 973, 991 (Bundesstraße 19), 1447/4, 1451, 1451/1 (Radweg), 1451/51 und 1469/9, alle Gemarkung Sonthofen. Er ist in beigefügtem Lageplan ersichtlich.

Anlass für die Planung ist die Absicht der Stadt Sonthofen, zur Deckung des aktuell großen Bedarfs an Wohn- und gewerblichen Bauflächen ein allgemeines Wohngebiet sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet auf der innerörtlichen Freifläche im Stadtteil Rieden auszuweisen. Der Bauausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 20.01.2022 den 2. Entwurf des Bebauungsplans gebilligt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ und die Begründung lagen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 17.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich aus. Aufgrund der in der Bekanntmachung vom 04.02.2022 falschen Angabe des Datums des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Bauausschuss (falsch: 20.12.2022, richtig: 20.01.2022) werden die Bebauungsplanunterlagen nochmals öffentlich ausgelegt. Der Planstand der Bebauungsplanunterlagen wurde gegenüber der letztmaligen Auslegung vom 17.02.2022 bis 22.03.2022 nicht verändert und ist nach wie vor der 20.01.2022. Es wird deshalb die Auslegungsfrist angemessen verkürzt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 87 für das Gebiet „östlich der Albert-Schweitzer-Straße, nördlich des Frauenschuhweges, westlich der B 19 und südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1451“ und die Begründung liegen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12. Mai 2022 bis 27. Mai 2022

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr & 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder im Fachbereich Bauverwaltung im 2. OG, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegen ebenfalls aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen können außerdem auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen werden:

<http://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Datenschutz:

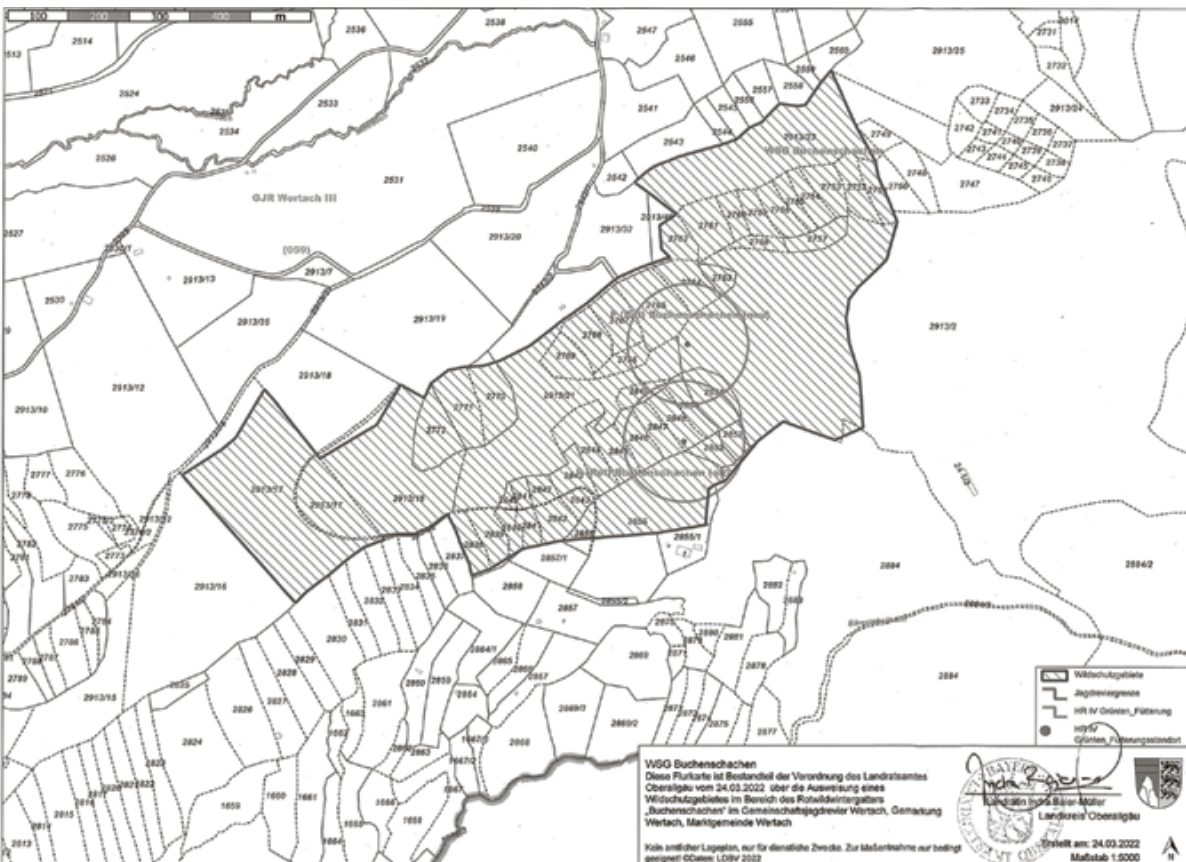
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 28.04.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

126



**Verordnung
des Landratsamtes Oberallgäu**

über die Ausweisung eines Schutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters „Buchenschachen“ im Gemeinschaftsjagdrevier Wertach, Jagdbogen III, Gemarkung Wertach, Marktgemeinde Wertach

vom **24.03.2022**

Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das Rotwildwintergatter um die „Buchenschachen-Fütterung“, sowie ein um diesen Fütterungseinstand gelegenes näheres Einzugsgebiet im Gemeinschaftsjagdrevier Wertach, Jagdbogen III, Gemarkung Wertach, Marktgemeinde Wertach, wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Schutzgebiet erklärt.

(2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schälsschäden an den Waldbeständen.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von 41,02 ha auf.

(2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2542/1, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854/2, 2855, 2884, 2913/2, 2913/17, 2913/18, 2913/21 und 2913/23 der Gemarkung Wertach, Marktgemeinde Wertach.

Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:5.000 farbig eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Schutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

**§ 3
Verbote**

(1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Schutzgebiet während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Schutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

**§ 4
Sonderregelungen**

- (1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben
 - 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
 - 2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
 - 3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
 - 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – erfolgt,
 - 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
 - 6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
 - 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Schutzgebiet berührenden Maßnahmen, sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das Schutzgebiet unbefugt betritt.

**§ 6
Inkrafttreten und Gültigkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum **30. April 2025**.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 24.03.2022

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
– UNTERE JAGDBEHÖRDE –

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

118



Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon **08321/612-900**
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschplakette reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr